

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 11

Samstag, den 27. März 2021

Nummer 3



Die Gemeinde Sonnenstein
wünscht Ihnen und Ihrer Familie
ein frohes und erholsames

Osterfest

Ihre Bürgermeisterin
Margit Ertmer



Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 831-0
 Telefax: 036072 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Derzeit nur nach telefonischer Absprache!

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten Polizei

Momentan finden aufgrund der Corona-Pandemie keine Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten statt.

Sollten Sie polizeiliche Anliegen oder Sachverhalte haben können Sie gern einen Termin unter der Tel: 0152 54872239 vereinbaren.

Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte die 110 an.

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076 569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG)	03641 817-1111
Kundenservice	
Thüringer Energie AG (TEAG)	0800 686-1166
Störungsdienst Strom	(24h)
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180 5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus	03606 6505555

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt, das Objekt

OT Silkerode, Anger 11 zu veräußern.

Lage: *Silkerode* Flur 10 Flurstück 36/23 739

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Gebäude mit 2 Wohneinheiten im Erdgeschoss, 1 Wohneinheit im Dachgeschoss sowie 1 Einheit im Kellergeschoss, die vermietet sind.

Baujahr und kurze Gebäudebeschreibung:

Das Grundstück ist mit einem vollständig vermieteten Mehrfamilienhaus und einem Anbau bebaut. Der Anbau ist derzeit ungenutzt und besitzt ggf. Ausbaupotenzial.

Das Gebäude wurde ca. 1989 errichtet und nach 1990 fertig gestellt. Es handelt sich um einen Massivbau ohne Wärmeverbundsystem. Die zentrale Wasserversorgung erfolgt über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz. Das Abwasser wird in ein kommunales Abwasserkanalnetz geleitet.

Das Objekt wird über eine Zentralheizung mit Gasanschluss beheizt, die Warmwasserversorgung erfolgt ebenfalls darüber.

Die Elektroinstallation ist einfach, dem Baujahr entsprechend. Der allgemeine bauliche Zustand ist noch befriedigend bis schlecht mit teilweise erheblichen Verschleißerscheinungen. Es sind daher umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Informationen, Besichtigung des Objekts und Einsichtnahme in das aktuelle Verkehrsgutachten können mit der Gemeinde Sonnenstein, Ansprechpartner Frau Iseke, Tel. 036072 83119 vereinbart werden.

Interessenten werden hiermit gebeten, ein schriftliches Angebot, welches nicht unter dem Verkehrswert liegen darf, bis zum

Dienstag, 20. April 2021, 14:00 Uhr

in der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstr. 12, 37345 Sonnenstein einzureichen.

Der Umschlag muss verschlossen sein und trägt die Aufschrift: Angebot: Objekt OT Silkerode, Anger 11

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss **Erscheinungstermin**

Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.

Freitag, 16. April 2021 Samstag, 24. April 2021

Mittwoch, 12. Mai 2021 Samstag, 22. Mai 2021

Ansprechpartner: Frau Fricke
 Tel.: 036072 831-13
 E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Bekanntmachung

lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

Betr.: Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, Photovoltaikanlage „Mönchstal“ - Teilbereich Jützenbach der Gemeinde Sonnenstein gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Eichsfeld, hat den von der Gemeinde Sonnenstein am 30.07.2020, mit Beschluss Nr. 43-10/2020-GR, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, Photovoltaikanlage „Mönchstal“ - Teilbereich Jützenbach der Gemeinde Sonnenstein gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, Photovoltaikanlage „Mönchstal“ - Teilbereich Jützenbach der Gemeinde Sonnenstein gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1, Photovoltaikanlage „Mönchstal“ - Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein kann entsprechend § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 bis 12:00	14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr	
Donnerstag	9:00 bis 12:00	14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr	

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Sonnenstein, den 27.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung

Mit Beschluss vom **11.02.2021 Nr. 03-15/2021-GR, 04-15/2021-GR und 05-15/2021-GR** hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Sonnenstein, die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 sowie die Beschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019 liegen öffentlich aus und können gemäß § 80 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung

vom 27.03.2021 bis zum 10.04.2021

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

in der Kämmerei der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2020.

Sonnenstein, 27.03.2021

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Sonnenstein

Mit Beschluss vom 11.02.2021 Nr. 02-15/2021-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.03.2021 dieser Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Satzung wird in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 11, Nummer 3 vom 27.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2021 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung

vom	27.03.2021 - 10.04.2021
	während der allgemeinen Dienstzeiten
Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode öffentlich aus und können eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Gemeinde Sonnenstein, 27.03.2021

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein

Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	6.182.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.582.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) 280 v. H.
 - b) für Grundstücke (B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinde Sonnenstein am 12. Februar 2021 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Sonnenstein, 17.03.2021

Gemeinde Sonnenstein

Siegel

Ertmer

Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil**Informationen der Gemeinde
Sonnenstein****Bekanntmachungen anderer Behörden****Bekanntmachung****über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11
des Bodenschätzungsgesetzes
in der Gemarkung Stöckey**

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 3176) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamts durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: April 2021

Dauer: bis Ende des Jahres 2021

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z.B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

gez. LRD Getto

Amtsleiter des Finanzamtes